

An das  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Interessenverband  
für das Rechts- und Finanzconsulting  
deutscher Online-Unternehmen e.V.

Uhlandstraße 1  
51379 Leverkusen

Telefon +49 (0)2171-7436640  
Telefax +49 (0)2171-7436649

info@ido-verband.de  
[www.ido-verband.de](http://www.ido-verband.de)

Leverkusen, den 31.05.2019

## **Stellungnahme zum Referententwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]**

Der IDO Verband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend den vom Bundesministerium der Finanzen übersandten Referententwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]. Der IDO Verband pflegt die umfassende Förderung insbesondere der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen deutscher Online-Unternehmer und Online-Freiberufler. Gerne machen wir von der uns eröffneten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und bitten höflich um Berücksichtigung der folgenden - aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist knappen - Ausführungen:

### **Beabsichtigte Ergänzung: § 4 Absatz 5 Nr. 1. b) aa)**

Die Erweiterung der Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagements auf solche Güterhändler, die Barzahlungen in Höhe von 2.000,00 Euro entgegen nehmen, sofern es sich um Barzahlungen aus Edelmetallverkäufen handelt, erscheint vor dem Hintergrund übersetzt, dass die Schwelle in anderen Geschäftsbereichen bei 10.000,00 Euro liegt und dies auch für Edelmetalle der Fall war. Mitglieder des IDO Verbandes sind auch (Münz-)Händler, welche Sammlermünzen verkaufen, deren Materialwert über dem Nennwert liegt. 2.000,00 Euro sind bei solchen Transaktionen mitunter schnell erreicht, ohne dass bei solchen Summen zugleich die Besorgnis entstehen müsste, hiermit würde beispielsweise Terrorismusfinanzierung gefördert. Der IDO Verband regt an, die Schwelle hier auf 5.000,00 Euro festzusetzen, um die möglicherweise ungewollte Folge zu vermeiden, dass Verkäufe von Sammlungen aus Nachlässen o.Ä. sogleich eine Verpflichtung zum Risikomanagement sowie die weiteren gesetzlichen Folgen auslösen.

Dieser Betrag berücksichtigt die bessere Absatzfähigkeit von Edelmetallen im Vergleich beispielsweise zu Kunstgegenständen nach Auffassung des IDO Verbandes gleichwohl hinreichend.

Die bei Kunsthändlern angesetzte Schwelle in Höhe von 10.000,00 Euro nimmt nach Einschätzung

des IDO Verbandes die Großzahl der kleineren Händler konsequent und richtigerweise aus und spiegelt die Einschätzung wider, dass alltägliche Kunstverkäufe auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit von der Einrichtung eines Risikomanagements ausgenommen werden müssen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in § 4 Absatz 1 GWG die Angemessenheit des Risikomanagements in Bezug auf die Geschäftstätigkeit implementiert ist. Schon die Verwendung des Begriffs der „Leitungsebene“ in Absatz 3 zeigt, dass hiermit Einzelunternehmer ursprünglich nicht gemeint sein können. Nun aber schließen die Erwägungen zu Nummer 2, Buchstabe g), § 1 Absatz 15a den „Unternehmer selbst“ ausdrücklich mit ein. Dann aber sollte die Höhe der Transaktionssumme entsprechend angepasst werden.

### **Beabsichtigte Erweiterung: § 56 Absatz 1, insb. Nr. 53a – 53d**

Durch die beabsichtigte Änderung des Absatzes 1 im einleitenden Teil soll die Haftungsschwelle von „leichtfertig“ zu „fahrlässig“ herabgesetzt werden. Dies hätte zur Folge, dass nun auch die „einfache“ Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in Bezug auf die nachfolgend in § 56 aufgeführten Fallbeispiele zur Verhängung eines Bußgeldes führen können. Hier steht zu erwarten, dass bereits einfachste Fehler zu dieser Sanktion führen können. Dass solche passieren werden, liegt angesichts der umfassenden und mitunter komplizierten Regelungen des GWG insgesamt nahe. Mit der Änderung der Haftungsschwelle legt man die Verantwortung zur Verhängung von Bußgeldern letztlich allein in den Verantwortungsbereich der verhängenden Behörde, da § 56 hiernach die Sanktionierung auch leichtester Verstöße deckt und solche Entscheidungen gerichtlicher Kontrolle hiernach faktisch entzogen werden könnten.

Dies wird insbesondere auffällig beispielsweise in Nr. 53b der beabsichtigten Erweiterung. Die Einfügung „nicht richtig“ bezieht sich offenbar auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Verwaltungsweges. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass bereits fahrlässige Fehler bei der Formularnutzung ein Bußgeld nach sich ziehen können. Dies führt zu einem ausufernden Haftungsmoment und kann nicht gewollt sein.

Der IDO Verband regt daher an, in den Punkten, in welchen „nicht richtig“ tatbestandsmäßig vorhanden ist, die „Leichtfertigkeit“ zu belassen.

### **Fazit:**

Die mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele sind absolut begrüßenswert. Solche Auswirkungen, die (insbesondere kleinere) Online-Unternehmer und Online-Freiberufler im Hinblick auf die erzielten Beträge (und den damit zu beobachtenden Erfolg im Hinblick auf die vorerwähnten Ziele) unverhältnismäßig belasten, sollten nach Einschätzung des IDO Verbandes dabei vermieden werden.

Hierzu gehört auch, den durch die Erweiterung des GWG neu hinzugekommenen Personenkreisen, welche den entsprechenden Verpflichtungen unterliegen, die Möglichkeit einzuräumen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ohne sogleich die Verhängung eines Bußgeldes fürchten zu müssen, wenn solche Verpflichtungen „nicht richtig“ erfüllt werden.

Denn mit der Erweiterung werden auch solche Personen meldepflichtig, die noch nie mit der Meldepflicht nach dem GWG in Berührung gekommen sind und in Zukunft auch eher selten damit zu tun haben werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach den Erwägungen zu Nummer 2 Buchstabe c), § 1 Nr. 9 GWG natürliche Personen als Güterhändler ausdrücklich inbegriffen sind. Damit ein Zweck der Gesetzesänderung, nämlich eine Erhöhung der Meldezahlen

erreicht werden kann, sollte der Zugang zum Meldesystem daher nach Auffassung des IDO Verbandes nicht erschwert und keine „Meldehemmung“ aus Furcht vor einem Bußgeld (etwa wegen formaler Fehler) implementiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Patric Weilacher, politischer Referent



Leonie Boddenberg  
Qualifizierte Person gem. § 12 Abs. 4  
RechtsdienstleistungsG  
Geschäftsführerin